

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: katharinaschneider85@hotmail.com



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 02.12.2015

Aktenzeichen: 8/15/SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des

Vereins A

-Einspruchsführerin-

**gegen die Ordnungsgebühr wegen Nichtantreten einer Mannschaft
im Ligenspielbetrieb (Damen Verband) gemäß WO A 11.2 i.V.m. WO G 22
vom 12.10.2015**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 02.12.2015

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Gerhard Eilers, Wackersdorf

den Beisitzer Martin Jendert, Scheinfeld

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. Dem Einspruchsführer ist die Ordnungsgebühr zu erstatten.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

A. Tatbestand

Im Oktober 2015 konnte der Verein A in einem Auswärtsspiel der Damen Bayernliga am Nachmittag wegen einer Autopanne nicht rechtzeitig antreten.

Ein Ersatztermin ließ sich trotz Bemühungen der beiden Vereine nicht finden. Das Ligenspiel wurde 8:0 für den Heimverein gewertet.

Der Bayerische Tischtennis Verband e.V. verhängte daraufhin am 12.10.2015 gegen den Verein A eine Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens einer Mannschaft im Ligenspielbetrieb gem. § 41 RVStO in Höhe von 90,00 EUR

Gegen diese Ordnungsgebühr legte der Verein A am 17.10.2015 bei der Geschäftsstelle des BTTV, dem Sportgericht des Verbandes weitergeleitet am 19.10.2015, Einspruch ein. Gleichzeitig wurde die Autopanne durch Vorlage einer Rechnung für den Abschleppdienst nachgewiesen.

Der Kostenvorschuss wurde am 19.10.2015 eingezahlt und dem Sportgericht des Verbandes gem. § 14 Abs. 5 RVStO am 20.10.2015 nachgewiesen.

Am 30.10.2015 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 16.11.2015

B. Entscheidungsgründe

Dem Einspruch wird stattgegeben. Dem Einspruchsführer wird die Ordnungsgebühr erstattet. Die Kosten trägt der BTTV.

I. Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht innerhalb 14 Tage nach Zugang der Entscheidung über die Ordnungsgebühr. Die Ordnungsgebühr wurde am 12.10.2015 verhängt. Der Einspruch ging am 17.10.2015 bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Tischtennis Verbandes ein.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 RVStO. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses wurde gem. § 14 Abs. 5 RVStO erbracht. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Der Einspruch ist begründet.

1. Die Ordnungsgebühr gem. § 41 RVStO i.V.m. WO A 11.2, WO G 22 ist dem Verein A zu erstatten, da ein begründeter Fall vorlag, weshalb der Verein A nicht rechtzeitig beim Ligenspiel antreten konnte.

Gem. WO G 22 hat eine Mannschaft die in der Gebührenordnung festgelegten Kosten zu erstatten, wenn sie – außer in begründeten Fällen (höhere Gewalt) – nicht antritt.

Durch den Nachweis einer Autopanne durch den Verein A liegt ein begründeter Fall im Sinne der WO G 22 für das Nichtantreten des Vereins A vor.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Gerhard Eilers
Beisitzer

gez.
Martin Jendert
Beisitzer